

Anlage 2a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

- Integrierte Sekundarschule -

Unterrichtsfächer / Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 ^{b)}	3 ^{b)}	5 ^{b)}	5 ^{b)}
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik / Rhythmisch-musische Erziehung ^{d)}	2	2	2	2 ^{c)}
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2	2
Deutsche Gebärdensprache ^{e)}	(2)	(2)	(2)	(2)
Hör- und Sprecherziehung	2	2	2	2
Wahlpflichtunterricht ^{f)}	4	4	4	4
Insgesamt ^{g) h)}	31 (33)	31 (33)	33 (35)	33 (35)

Anmerkungen:

- a) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- b) Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- d) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- e) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- f) Wahlpflichtunterricht kann entsprechend der Sekundarstufe I-Verordnung eingesetzt werden. Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.